

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 6562-02.0

Stuttgart, 29.06.2012

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen

Kotz Alexander (CDU), Rudolf Joachim (CDU), Currle Fritz (CDU)

Datum

24.05.2012

Betreff

Kann unser städtisches Familienbauprogramm noch familienfreundlicher werden?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Hat eine Familie geförderten Wohnraum gebaut oder erworben und bietet der geförderte Wohnraum durch Familienzuwachs innerhalb der 10 Jahresfrist nicht mehr ausreichend Raum für die größere Familie, steht es der Familie selbstverständlich frei, sich mit größerem, familiengerechtem Wohnraum zu versorgen.

Der noch „nicht abgewohnte“ Teil der Förderung kann entsprechend den bestehenden Richtlinien nicht auf ein zu bauendes oder erwerbendes Wohneigentum in Stuttgart übertragen werden. Vielmehr wird die Förderung – anteilig – wie bei jeder anderen Fallkonstellation (z. B. Wegzug aus Stuttgart, Verkauf ohne Änderung der Personenzahl) zurückgefordert.

Allerdings besteht für eine Familie, die sich aufgrund von Familienzuwachs räumlich verändern möchte, die Möglichkeit, für den neuen Wohnraum einen neuen Antrag auf Förderung nach dem Familienbauprogramm zu stellen. Hierbei sind alle erforderlichen Nachweise für die Antragsbearbeitung vorzulegen (z.B. Einkommensnachweis, Finanzierung des Vorhabens, ...).

Wenn die Voraussetzungen für eine erneute Förderung erfüllt sind, kann die Familie einen neuen Baukosten-/Zinszuschuss (die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der dann aktuellen Einkommensgruppe und Kinderzahl) mit einer neuen Bindungsdauer erhalten.

Voraussetzung dabei ist, dass – wie bei jedem Antrag auf Wohnbauförderung – die Antragstellung vor Abschluss eines Kaufvertrags/Bauvertrags erfolgt. Selbstverständlich wird im Rahmen der Beratungsgespräche die vorstehend dargestellte Vorgehensweise detailliert erläutert.

Die bislang praktizierte Vorgehensweise ist gegenüber einer bloßen Übertragung von Fördermitteln sogar vorteilhaft, da

1. nur der anteilige Baukostenzuschuss aus dem ersten Antrag zurückbezahlt werden muss und
2. ein neuer, gegebenenfalls höherer Baukosten-/Zinszuschuss im zweiten Antrag gewährt werden kann.

Diese Vorgehensweise führt darüber hinaus zu einer Gleichbehandlung aller Fälle, bei denen die Fördernehmer innerhalb der Bindungsfrist aus einem Förderobjekt ausziehen. Die entsprechenden Regelungen der städtischen Richtlinien haben sich seit nahezu 20 Jahren bewährt, so dass aus Sicht der Verwaltung an den Regelungen festgehalten werden sollte.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler
<Verteiler>